

3. Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen der Beschwerdeführerin beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG. Die Entscheidung über die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus § 113 Abs. 2 S. 3 BRAGO (vgl. auch BVerfGE 79, 362 [366 ff.]). Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Mitgeteilt von *Eckhard Benkelberg*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Emmerich

Anm. d. Redaktion: Vgl. OLG Nürnberg FF 2003, 219 und Anm. *Schick*, FF 2004, 92 mit nachfolgender Anmerkung der Redaktion.

Konkurrenz Ausbildungsunterhalt und Anspruch aus § 1615I BGB

§§ 1610 Abs. 2, 1615I BGB

OLG Koblenz, Beschl. v. 13.10.2003 – 13 WF 689/03 – (AG St. Goar)

- 1. Die Unterbrechung der Ausbildung durch eine Schwangerschaft hat für sich allein keinen Verlust des Anspruchs auf Ausbildungsunterhalt zur Folge.**
- 2. Zur Konkurrenz des Ausbildungsunterhaltsanspruchs mit dem Anspruch der Mutter aus § 1615I BGB.**

Gründe: Die in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstandende Beschwerde der Bekl hat in der Sache Erfolg. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts bietet die beabsichtigte Rechtsverteidigung der bedürftigen Bekl hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO).

Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand hat die Bekl gegen den Kl nach wie vor einen Anspruch auf Zahlung von Ausbildungsunterhalt. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts hat die Bekl ihre Ausbildung nicht ab-, sondern nur unterbrochen. Dies folgt nunmehr zweifelsfrei aus der vorgelegten Bestätigung vom 1.10.2003, wonach die Bekl ab dem 1.9.2003 ihre Ausbildung an der Evangelischen Fachschule für Sozialwesen – Bildungsgang für Erzieher – wieder aufgenommen hat. Die zwischenzeitliche Unterbrechung der Ausbildung führt nur dann zu einem Verlust des Anspruchs auf Ausbildungsunterhalt, wenn die Verzögerung auf einem schuldhaften Verhalten der Berechtigten beruht. Denn ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt kann für die Berufsausbildungszeit (z.B. Schulzeit) nur insgesamt angenommen werden oder nicht (vgl. BGH FamRZ 1990, 149, 150; OLG Hamm FamRZ 2000, 904, 905). Hat der Unterhaltsberechtigte die zeitliche Verzögerung nicht zu vertreten, so steht ihm auch in der Zeit, in der er z.B. krankheitsbedingt an der Ausbildung nicht teilnehmen kann, ein Ausbildungsunterhaltsanspruch zu.

Die schwangerschaftsbedingte Unterbrechung hat die Bekl nicht zu vertreten, wobei offen bleiben kann, ob die Schwangerschaft auf einem Kinderwunsch der Berechtigten beruht oder nicht. Denn die Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes begründen kein schuldhaftes bzw. vorwerfbares Verhalten der Unterhaltsberechtigten dem Unterhaltsverpflichteten gegenüber.

Mithin schuldet der Kl der Bekl nach wie vor Ausbildungsunterhalt. Die Höhe des Ausbildungsunterhalts beträgt bei einem nicht zu Hause wohnenden Berechtigten nach der Düsseldorfer Tabelle regelmäßig 600 EUR.

Der Anspruch der berechtigten Bekl dem Kl gegenüber ist auch nicht durch eine anderweitig vorgehende Unterhaltsverpflichtung des nichtehelichen Kindesvaters untergegangen. Es kann dahinstehen, ob der Kindesvater für die Zeit nach dem 24.7.2003 nach § 1615I Abs. 2 S. 2 BGB der Bekl gegenüber unterhaltsverpflichtet ist oder nicht. Denn der

Kindesvater ist jedenfalls nicht in einem Umfang leistungsfähig, der zu einer Minderung des durch Teil-Anerkennnisurteils titulierten Unterhaltsanspruches führen würde.

Ausweislich der vorgelegten Entgeltabrechnung für Juni 2003 erzielt der Kindesvater ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von 1.821,38 EUR (1.793,51 EUR Monatslohn, 1,28 EUR Kontoführungsgebühren, 26,59 EUR WVLAG Anteil). Daraus errechnet sich unter Zugrundelegung der Steuerklasse II und eines Kinderfreibetrages von 0,5 ein monatliches Nettoeinkommen von 1.303,82 EUR ab Juni 2003. Unter Berücksichtigung des ausgezahlten Urlaubsgeldes und eines dem Kindesvater zustehenden Weihnachtsgeldes in Höhe eines Monatslohnes errechnet sich ein durchschnittlicher Monatslohn für das Jahr 2003 in Höhe von 1.366,26 EUR. Abzusetzen sind 68,31 EUR für berufsbedingte Aufwendungen. Auch wenn die Parteien das Kind gemeinsam betreuen, so ist doch zumindest ein Betrag in Höhe von 192,00 EUR Kindesunterhalt von dem Einkommen des nichtehelichen Vaters in Abzug zu bringen, da zumindest in Höhe des Regelunterhalts abzüglich des hälftigen anrechenbaren Kindergeldes finanzielle Leistungen für das Kind erbracht werden müssen. Mithin verbleibt ein Betrag von 1.105,94 EUR.

Der angemessene Selbstbehalt gegenüber der Mutter eines nichtehelichen Kindes beträgt nach Anm. D Ziff. 2 der Düsseldorf Tabelle mindestens monatlich 1.000 EUR.

Der Bekl stünde daher lediglich ein Unterhaltsanspruch in Höhe von 106 EUR gegenüber dem Kindesvater zu. Bei einem Ausbildungsunterhalt von 600 EUR beträgt der verbleibende Bedarf somit 494 EUR. Dieser Betrag liegt über dem vom Kl anerkannten Betrag.

Dahingestellt bleiben kann ferner, ob für den Zeitraum von 6 Wochen vor der Entbindung der Unterhaltsanspruch in der titulierten Höhe von 368 EUR besteht, da eine etwaige geringere Unterhaltsverpflichtung des Kl der Bekl gegenüber jedenfalls nicht zu einer gebührenrechtlich zu berücksichtigenden Streitwertreduzierung führen würde.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Mitgeteilt von *Dieter Hahn*, Vorsitzender Richter am OLG Koblenz

Konkurrenz Trennungsunterhalt und Anspruch aus § 1615I BGB

§§ 1361 Abs. 1 und 2, 1606 Abs. 3, 1615I BGB

Hans. OLG Bremen, Beschl. v. 19.2.2004 – 4 WF 10/04 – 68 F 1946/03 (AG Bremen)

Entsteht ein Anspruch auf Trennungsunterhalt gemäß § 1361 BGB dadurch, dass die Ehefrau die bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit wegen der Geburt eines Kindes, das nicht von ihrem Ehemann abstammt, aufgibt, so tritt der Anspruch auf Trennungsunterhalt hinter einem gleichzeitig bestehenden Anspruch aus § 1615I BGB zurück.

(*Leitsatz der Einsenderin*)

Gründe: Die gemäß § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde der ASt ist nicht begründet. Ihre Rechtsverfolgung bietet auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens keine hinreichende Aussicht auf Erfolg i.S.d. § 114 ZPO.

Soweit die ASt den AGg auf Deckung ihres eheangemessenen Bedarfs in Anspruch nimmt, weil sie der Ansicht ist, keinen Anspruch gegen den leiblichen Vater ihres Kindes J aus § 1615I BGB zu haben, gilt Folgendes:

Das Vaterschaftsanerkennnis des leiblichen Vaters vom 27.3.2003 ist mit rechtskräftiger Scheidung der Ehe der Parteien am 13.11.2003 wirksam geworden (§ 1599 Abs. 2 S. 3 BGB). Seither steht fest, dass J nicht das eheliche Kind des Antragsgegners ist. Die Rechtswirkungen der Anerkennung gemäß § 1599 Abs. 2 BGB entsprechen denen jeder Anerkennung. Mit dem Wirksamwerden des Anerkenntnisses entsteht das Kindschaftsverhältnis rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt. Ebenfalls mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Geburt entstehen aber auch die daraus fließenden Ansprüche und Rechtsbeziehungen zwischen dem Vater und dem Kind bzw. Dritten, wie dem Anspruch der Mutter aus § 1615I BGB (vgl. Staudinger/Rauscher, BGB 2000, § 1594 Rn 9; § 1599 Rn 104). Ansprüche familien- und erbrechtlicher Natur können vor wirksamer Anerkennung lediglich nicht geltend gemacht, insbesondere nicht eingeklagt werden. Insoweit bestand eine Rechtsausübungssperre (vgl. Wever, in: Münchener AnwaltsHandbuch Familienrecht [Hrsg. Schnitzler] § 11 Rn 102). Der Klägerin steht damit gegen den Vater ihres Kindes J ein Unterhaltsanspruch aus § 1615I BGB zu, der lediglich bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Anerkenntnisses aus rechtlichen Gründen nicht geltend gemacht werden konnte. Für diesen Zeitraum kann die Antragstellerin deshalb gemäß § 1615I Abs. 3 S. 1, § 1613 Abs. 2 Nr. 2a) BGB rückwirkend Unterhalt verlangen.

Aber auch dann, wenn für den hier im Streit befindlichen Zeitraum – Leistungsfähigkeit des leiblichen Vaters des Kindes vorausgesetzt – ein Unterhaltsanspruch aus § 1615I BGB besteht, ist damit der Anspruch der ASt auf Trennungsunterhalt gemäß § 1361 BGB nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Geburt des von einem anderen Mann stammenden Kindes in der Trennungszeit ist – wie auch die Geburt eines Kindes des Pflichtigen – (noch) den ehelichen Lebensverhältnissen zuzurechnen (KG FamRZ 2001, 29). Wenn – davon ist hier auszugehen – die Ehefrau allein wegen der Geburt des Kindes J ihre bis dahin ausgeübte Erwerbstätigkeit nicht fortsetzen kann, besteht vom Grundsatz her ein Anspruch auf Trennungsunterhalt gemäß § 1361 Abs. 1, 2 BGB. Ob und gegebenenfalls inwieweit dieser Anspruch wegen der Geburt des Kindes ausgeschlossen ist, bestimmt sich allein nach den Vorschriften der §§ 1361 Abs. 3, 1579 BGB. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften, insbesondere die des § 1579 Nr. 6 oder Nr. 7 BGB, sind jedoch nicht schon deshalb gegeben, weil die ASt in der Trennungszeit ein Kind von einem anderen Mann geboren hat. Darauf weist sie zu Recht hin. Dass hier weitere Umstände gegeben sind, die, gegebenenfalls zusammen mit der Geburt des Kindes, einen Verwirkungseinwand begründen, hat der insoweit darlegungs- und beweisbelastete AGg jedoch nicht vorgetragen.

Das Zusammentreffen eines Anspruchs aus § 1361 BGB mit einem solchen aus § 1615I BGB ist gesetzlich nicht geregelt. Für den Fall, dass die getrenntlebende Ehefrau sowohl ein eheliches als auch ein nach der Trennung geborenes, nicht vom Ehemann abstammendes Kind betreut, hat der BGH entschieden, dass beide Väter in entsprechender Anwendung des § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB anteilig eintreten müssen (BGH FamRZ 1998, 541, 543 f.). Noch nicht entschieden hat er die Frage, ob eine anteilige Haftung des Ehemannes auch dann in Betracht kommt, wenn die Mutter den Anspruch gegen ihren Ehemann auf andere Unterhaltstatbestände (z.B. § 1361 BGB ohne Kinderbetreuung) stützt oder wenn – wie hier – ein Anspruch auf Trennungsunterhalt ohne die Geburt des Kindes nicht bestanden hätte, weil die Ehefrau erwerbstätig und damit nicht unterhaltsbedürftig war. Zumindest in dem zuletzt genannten Fall muss sich die Unterhaltsverpflichtung des Vaters des Kindes zu einer Alleinhaftung ausweiten (vgl. Wever/Schilling, FamRZ 2002, 581, 589; Büttner, FamRZ 2000, 781, 785). Nur dann, wenn

auch bei Ausübung der Erwerbstätigkeit ein ungedeckter Bedarf besteht, haftet der Ehemann anteilig neben dem Vater des Kindes.

Die Rechtsverfolgung der ASt hat aber auch dann keine Aussicht auf Erfolg, wenn man auch in Fällen der vorliegenden Art von einer anteiligen Haftung des Ehemannes und des Vaters des Kindes ausgeht. Für die Bemessung der Haftungsquoten in entsprechender Anwendung des § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB kommt es – gegebenenfalls neben anderen Umständen – auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen an. Es wäre deshalb Sache der Antragstellerin, die Voraussetzungen für ihren Unterhaltsanspruch gegen den leiblichen Vater ihres Kindes sowie dessen Leistungsfähigkeit darzulegen a.a.O.). Da sie jedoch insbesondere zur Leistungsfähigkeit des Vaters nichts vorgetragen hat, könnte der Senat auch bei Annahme einer quotenmäßigen Haftung des AGg einen auf ihn entfallenden restlichen Anspruch aus § 1361 BGB nicht feststellen.

Mitgeteilt von Ursula Schürmann, Richterin am OLG Bremen

Anm. d. Redaktion: Vgl. auch OLG Koblenz NJW 2004, 957: Der Grundsatz, dass steuerliche Vorteile allein der bestehenden Ehe zugute kommen (BVerfG FF 2004, 19 mit Anm. Engels = FamRZ 2003, 1821 mit Anm. Schürmann = NJW 2003, 3466), soll auch gelten, soweit es um einem Unterhaltsanspruch der Mutter aus § 1615I BGB geht.

Ausschluss des Betreuungsunterhalts über den Zeitraum von drei Jahren hinaus

§ 1615I BGB

OLG Koblenz, Beschl. v. 16.2.2003 – 11 WF 860/03 (AG Sinzig)

Ausschluss des Betreuungsunterhaltsanspruchs über Zeitraum von drei Jahren hinaus, wenn Möglichkeit der Nachtdienste in Klinik.

(Leitsatz der Redaktion)

Gründe: Die in formeller Hinsicht nicht zu beanstandende sofortige Beschwerde der Kl ist nicht begründet.

Jedenfalls beim derzeitigen Sachstand kann nicht festgestellt werden, dass es unbillig wäre, der Kl einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf der dreijährigen Frist gem. § 1615I Abs. 2 S. 3 BGB zu versagen.

Mittlerweile steht fest, dass die Kl ab 1.2.2004 einen Kindergartenplatz für den Sohn H der Parteien hat, der eine Betreuung über Mittag einschließt.

Hinsichtlich der Arbeitszeiten in der ... ergibt sich aus der Bescheinigung vom 9.10.2003 lediglich der allgemeine Schichtplan. Die Kl hat selbst vortragen lassen, dass sie im Hinblick auf die Betreuung des mittlerweile 15-jährigen Sohnes N früher eine Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber treffen konnte, wonach sie eine Tätigkeit von 20 Stunden ausüben durfte. Diese wurde auch der Bemessung des Unterhalts der Kl zugrunde gelegt.

Die Kl hat zwar nun Überlegungen angestellt, dass nach dem erfolgten Wechsel der Betreiber der Klinik möglicherweise ein solches Entgegenkommen nicht mehr zu erwarten sei. Konkrete Verhandlungen mit ihrem Arbeitgeber hat sie jedoch offenbar diesbezüglich nicht geführt. Sie hat allerdings in einem außergerichtlichen Vorschlag selbst für möglich gehalten, dass ihr Arbeitgeber damit einverstanden sein könnte, dass sie nur für Nachtdienste eingesetzt wird. Aus der Bescheinigung vom 9.10.2003 ergibt sich, dass der Nachtdienst jeweils 10 Stunden dauert. Bereits mit zwei Nachtdiensten in der Woche würde die Kl die frühere Ar-